

Annette Homeyer-Schücking Neues im Hebammenrecht

Änderung der HebammenhilfegebührenVO

Mit Wirkung vom 1.7.84 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die freiberuflich tätigen Hebammen nach § 376a Reichsversicherungsordnung die Gebühren, die die Krankenkassen „für alle Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen“ zu zahlen haben, neu festgesetzt.

Nach § 1 Abs. 1 der jetzt neuen 11. VO zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 24.5.84 (BGBl I S. 729) erhalten nun die freiberuflich tätigen Hebammen von den Krankenkassen:

1. „für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen 200,— DM
bei einer Zwillingsentbindung 235,— DM
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern 260,— DM
2. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasenmole) 144,— DM
3. für jeden nach den Vorschriften der Dienstordnung vorgenommenen Besuch in den ersten 10 Tagen nach dem Tag der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen
im Krankenhaus 12,— DM
in der Wohnung 20,— DM.“

Weiter gilt nach § 2 der VO die Regelung, „daß die Hebamme die Gebühr nach § 1 Ziff. 1 und 2 auch dann erhält, wenn die werdende Mutter vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die Hebamme dort keinen anderen Beistand leistet.“

Bestehengeblieben ist jedoch § 4 Abs. 3 der (früheren) 10. VO, wonach *Hilfeleistungen in den letzten 18 Stunden vor Ausstoßung der Frucht zur Entbindung gehören*. Eine besondere Gebühr fällt also nicht an, wenn die Geburt sehr lange dauert. Die Hebammen hatten aber hinsichtlich der Gebühr für die Geburt eine Beschränkung der Zeit auf 12 Stunden verlangt.

Die neue Gebührenordnung sollte den freiberuflich tätigen Hebammen eine ausreichende Existenz garantieren. Aber davon kann keine Rede sein, auch wenn der BMA im wesentlichen die sehr bescheidenen Forderungen des Bundes Deutscher Hebammen e.V. (sie wurden gegenüber den Landesverbänden, die größere Ansprüche stellten, als *realistisch* verifiziert) erfüllt hat.

Die alte(10.) VO zur Hebammenhilfe-Gebühren-VO vom 11.6.82 (BGBl I S. 686) sah unter Ein-schluß der Abgeltung der Wochenbesuche (für 10 Tage nach der Geburt) eine Pauschalgebühr von 335,— DM für die Geburt vor. Nach der neuen (11.)

VO hat die Krankenkasse 352,— DM für Beleghebammen und DM 400,— für Hebammen bei einer Hausgeburt zu zahlen.

Die schlechte finanzielle Lage der freiberuflich tätigen Hebammen wird sich auch durch die neue VO nicht merklich gegenüber der früheren bessern.

Bei durchschnittlich 10 Geburten im Monat¹ ergibt sich ein Einkommen von etwa jährlich 40.000,— DM unter Berücksichtigung von Urlaub. Hiervon sind jedoch alle Unkosten wie Renten-, Krankenversicherung, Haftpflicht, PKW usw. zu bezahlen.

Berücksichtigt man, welche Verantwortung eine Hebamme trägt und unter welchen Umständen sie arbeitet (auf Abruf und meist nachts), so muß man zu dem Schluß kommen, daß der Bundesregierung der Beistand, den die Hebamme der Mutter in deren „schwerer Stunde“ leistet, offenbar nicht viel wert zu sein scheint. Es zeigt sich auch wieder einmal, daß eine Tätigkeit, die durchweg nur Frauen verrichten, immer schlecht bezahlt wird, egal wie wertvoll und verantwortungsvoll die Arbeit ist. Die Vorgeschichte der 11. VO zur Hebammenhilfe-GebührenVO zeigt auch, wie zaghaft Frauen durchaus gerechte Forderungen geltend machen.

Mit dieser neuen Gebührenordnung wird sich die Abwanderung der bisher freiberuflich tätigen Hebammen zu den angestellten Hebammen weiter fortsetzen, und zwar allein des Einkommens wegen. Für alle künftigen Mütter bedeutet diese Gebührenordnung, daß sie ihre Vorstellungen, wie eine Geburt zu Hause oder mit einer Hebamme in der Klinik sein sollte, noch schlechter werden verwirklichen können, als dies noch vor Jahren der Fall war. Denn sie werden in ihrer näheren Umgebung kaum noch eine freiberuflich tätige Hebamme finden. Dieser Beruf stirbt in der Bundesrepublik aus, es sei denn, die Frauen würden sich energischer um diese ihre eigene Angelegenheit kümmern.

Änderung des Hebammengesetzes von 1938

Zur bevorstehenden Änderung des Hebammen-gesetzes von 1938² ist anzumerken, daß inzwischen der im Oktober 83 dem Bundesrat zugeleitete Gesetzentwurf der Bundesregierung an die Bundes-regierung mit einer Stellungnahme des Bundesrates

1 siehe: Deutsche Hebammenzeitschrift, Mai 1984, S. 138

2 vgl. Annette Homeyer-Schücking, Das neue Hebammen-gesetz, STREIT 2/83, S. 13 ff.

3 siehe: Deutsche Hebammenzeitschrift, Mai 1984, S. 136

zurückgekommen ist. In der Stellungnahme hat der Bundesrat zur Frage der „Zuziehungspflicht“ vorgeschlagen, die Bundesregierung möge im Gesetz den Arzt verpflichten oder dafür Sorge tragen lassen, daß zur Geburt eine Hebamme zugezogen wird.

Die Bundesregierung, die diesen Vorschlag übernehmen will, meint dazu, in Art. 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) eine Grundlage für die Gesetzgebungsbefugnis zu haben, doch steht die Formulierung der Bundesregierung noch aus³. Von der Formulierung aber wird es abhängen, ob die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf Art. 74 Nr. 7 GG gestützt werden kann.

Es wäre zu wünschen, daß wenigstens in gewissem Umfang eine „Zuziehungspflicht“ in das Bundesgesetz kommt, damit nicht einzelne Länder von der „Zuziehungspflicht“ ganz absehen können.

Beschluß

Prozeßkostenhilfe

Verzögerung als Ausdruck mutwilliger Rechtsverfolgung

FamG Wetter, Beschluß vom 22.6.1984 — 5 F 192/83 —

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint mutwillig (§ 114 ZPO). Denn für die von ihm begehrte Rechtsfolge Scheidung der Ehe ist gemäß § 623 ZPO erforderlich, daß das Versorgungsausgleichsverfahren im Verbund durchgeführt werden kann. Dazu hat der Antragsgegner die Formulare zum Versorgungsausgleich beizubringen. Daß dies bis heute nicht geschehen ist, läßt seine beabsichtigte Rechtsverfolgung als mutwillig erscheinen, sodaß das Prozeßkostenhilfegesuch jedenfalls in diesem Stadium des Verfahrens zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Cecilie Gräfin Lambsdorff

Die Investitionshilfeabgabe im Unterhaltsrecht

Zwei minderjährige Kinder im Alter von 15 und 16 Jahren, die seit der Scheidung der Eltern im Jahre 1975 bei der allein sorgeberechtigten Mutter leben, streiten mit einer im Jahre 1983 gegen den Vater erhobenen Abänderungsklage um eine Erhöhung ihres Unterhaltes. Im Rahmen dieses Verfahrens trug der Beklagte vor, bei der Berechnung seines monatlichen Durchschnittseinkommens sei mindernd zu berücksichtigen, daß er Investitionshilfeabgabe in Höhe von 90,— DM monatlich zu leisten habe. Die Kläger vertraten die Ansicht, daß diese Abgabe nicht zu berücksichtigen sei, weil es sich um keine echte Steuer handele und weil diese Abgabe in den Jahren 1990 bis 1992 vollständig zurückerstattet werden würde. Auf diese Frage kam es in dem Verfahren entscheidend an, da der Beklagte ohne Berücksichtigung der Investitionshilfeabgabe in der Düsseldorfer Tabelle eine Stufe höher eingruppiert werden sollte. Diese Einstufung hätte zu Gunsten der Kläger einen Unterschiedsbetrag von monatlich 120,— DM ausgemacht.

Die Kläger wurden in der I. und II. Instanz mit ihrer Argumentation abgewiesen. Das Kammergericht Berlin führte in seiner Entscheidung vom 21.3.84, Az.: 18 UF 4191/83 dazu lediglich aus:

Der Einwand der Kläger, daß die von dem Beklagten zu erbringende Investitionshilfeabgabe nicht berücksichtigt werden könne, geht fehl. Es ist zwar richtig, daß es sich dabei um keine echte Steuer, sondern um eine rückzahlbare Abgabe handelt. Solange sie erhoben wird, mindert sie jedoch das Einkommen des Beklagten. Sie wird allerdings nach Rückzahlung für die Ansprüche der Kläger entsprechend einkommenserhöhend zu berücksichtigen sein.

Die Investitionshilfeabgabe wurde den besser Verdienenden mit der Intention auferlegt, den Bundeshaushalt zu sanieren. Sie sollte für Personen mit

einem erhöhten Einkommen nur eine geringe Belastung darstellen und mittelbar die Einkommensschwächeren entlasten. Weiterhin wurde ihre Einführung damit begründet, daß eine erhöhte Einzelfallgerechtigkeit bei der steuerlichen Belastung erzielt werden würde.

Bei der Berechnung des Kindes- und des Ehegattenunterhalts wird das genaue Gegenteil — eine Belastung der Einkommensschwachen — erreicht: nicht nur zahlen die Kinder mittelbar die Investitionshilfeabgabe! Nicht nur spart der eigentlich Verpflichtete an ihr, sondern er verdient sogar: bei einer Abgabe von DM 90,— monatlich spart er einen Unterhaltsbetrag von DM 120,— monatlich. Er verdient demnach DM 30,— monatlich sofort und DM 90,— monatlich bei Rückzahlung der Abgabe etwa 10 Jahre später.

Ich habe ein Schreiben an den Justizminister, an den Finanzminister sowie den Familienminister gesandt, in welchem ich den oben dargestellten Sachverhalt schilderte, auf die Absurdität des Ergebnisses verwies und ebenso darauf, daß dies kein Einzelfall sein dürfte. Als eine mögliche Lösung des Problems schlug ich vor, gesetzlich festzulegen, daß die Investitionshilfeabgabe im Rahmen des bei der Unterhaltsberechnung anzurechnenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden darf.

Vom Familienminister erhielt ich keinerlei Antwort, der Bundesminister für Finanzen teilte mit, er sei für diese Frage nicht zuständig. Der Bundesminister der Justiz antwortete dahingehend, er erkenne zwar nicht die Auswirkungen, die in diesem Fall der Abzug der Investitionshilfeabgabe auf die Höhe der Unterhaltsansprüche gehabt habe, er habe aber Bedenken gegen eine gesetzliche Änderung. Er begrün-